19. September 2003

Verordnung über die Tourismusförderungsabgabe

Der Gemeinderat Matten,

gestützt Artikel 6 des Reglementes vom 11. Dezember 2003 über die Tourismusförderungsabgabe,

beschliesst:

Durchschnittliche touristische Wertschöpfung

Artikel 1

Die durchschnittliche touristische Wertschöpfung der Branchen pro beschäftigte Person ergibt sich aus der Tabelle in Anhang 1.

Prozentsatz

Artikel 2

Der Prozentsatz nach Artikel 6 Absatz 4 des Reglementes über die Tourismusförderungsabgabe beträgt 0,4 Prozent.

Ansatz je Zimmer

Artikel 3

Der Ansatz für die Ferienwohnungen beträgt 75 Franken je Zimmer.

Vollzeitstellen

Artikel 4

Die Berechnung der Vollzeitstellen nach Artikel 7 des Reglementes über die Tourismusförderungsabgabe wird auf eine Kommastelle gerundet.

Berücksichtigte Stellen

Artikel 5

- ¹ Als beschäftigte Personen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Reglementes über die Tourismusförderungsabgabe gelten neben der Geschäftsinhaberin und dem Geschäftsinhaber:
- a) alle Personen in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person
- b) über Temporärbüros oder Arbeitsvermittlungsstellen angestellte oder angemietete Personen
- von andern Betrieben befristet oder f\u00fcr bestimmte Auftr\u00e4ge oder Projekte \u00fcbernommenes Personal
- d) Mitglieder der statutarischen Organe, die für ihre Tätigkeit ein Gehalt beziehen.
- ² Nicht in die Berechnung einbezogen werden Personen, die
- a) eindeutig einer Betriebsstätte in einer andern als der drei Bödeligemeinden zugewiesen werden können
- b) als Aussendienstmitarbeitende ausschliesslich ausserhalb der drei Bödeligemeinden tätig sind
- c) andern Betrieben befristet oder für bestimmte Projekte zur Verfügung gestellt werden, jedoch nur für die Zeit der Zur-Verfügung-Stellung.

³ Für Betriebsstätten gilt die Definition von Artikel 5 Absatz 2 des Steuergesetzes.

⁴ Ist eine steuerpflichtige Person gestützt auf die Reglemente der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen über die Tourismusförderungsabgabe in mehr als einer der drei Bödeligemeinden steuerpflichtig, sind die beschäftigten Personen im Sinne dieses Artikels auf die betroffenen Gemeinden aufzuteilen.

Betriebe mit mehreren Branchen

Artikel 6

Angestellte von Betrieben, die mehreren Branchen angehören, können in maximal drei Branchen aufgeteilt werden. Angestellte weiterer Branchen sind der Branche des Hauptbetriebszweckes zuzuordnen.

Inkrafttreten und Änderungen

Artikel 7

- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung einer inhaltlich gleichen Verordnung durch alle drei Bödeligemeinden auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe.
- ² Änderungen der Verordnung, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Tourismusorganisation aus der Tourismusförderungsabgabe haben, erfordern die zusätzlich die Zustimmung der Gemeinderäte der beiden andern Bödeligemeinden.

Matten 19. September 2003

GEMEINDERAT MATTEN
Der Präsident: Der Sekretär: